

**eco Stellungnahme zum 2. Datenschutzanpassungs- und  
Umsetzungsgesetz (2. DSAnpUG) in der Entwurfsfassung vom  
21.06.2018 für die 3. Ressortabstimmung**

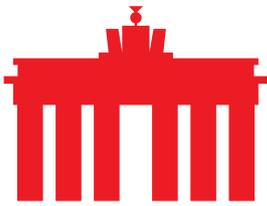
**Berlin, den 16.07.2018**

Die Datenschutzgrund-VO erfordert Anpassungen in einer Vielzahl von Deutschen Gesetzen. Dazu wurde das 2. Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz (2. DSAnpUG) entworfen, zu dessen Art. 134 (TKG-E) wir Stellung nehmen. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns.

Der Datenschutz ist auch für den eco ein wichtiges Thema. Zu dessen Wahrung sind Pflichten erforderlich, die hinsichtlich ihres Ziels und der mit ihnen einhergehenden Belastungen verhältnismäßig sind. Überwiegend erscheinen die Regelungen in Art. 134, welche unsere Mitglieder betreffen, als maßvoll. Bei einzelnen Normvorschlägen sehen wir Änderungsbedarf.

**eco sieht bzgl. des Telekommunikationsgesetzes als erforderlich an:**

- **Klarheit, wer und wann zu benachrichtigen ist (§ 93 TKG-E) - Der jetzige Vorschlag ist ohne Erläuterung, wann ein meldepflichtiges Ereignis vorliegt und ohne Vorrangregelung nicht sinnvoll bzw. kontraproduktiv.**
- **Privilegierung bei geschlossenen Benutzergruppen beibehalten (§ 99 TKG-E) - Keine grundlose Beseitigung von Rechtspositionen.**
- **Zuständigkeit der BNetzA für Datenschutz nach TKG (§ 115 TKG-E) - Doppelzuständigkeiten schaffen Rechtsunsicherheiten und verzögern Verfahren für alle Betroffenen. Eine Regelung zur Abstimmung, dass sich BNetzA mit BfDI ins „Benehmen setzt“ und letztere ein Beanstandungsrecht hat, erachten wir für sinnvoll.**
- **Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten wg. Datenschutz nach TKG bei BNetzA (§ 149 TKG-E) - Hinsichtlich der Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen ist dies besser. Zudem wird eine Verlagerung zur BfDI zur Verzögerungen wg. Einarbeitung und Personalnot nach sich ziehen.**

**Zu Art. 134 DSAnpUG Nr. 2: § 47 Abs. 1 S. 1 TKG-E**

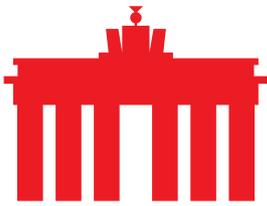
Die in Nr. 2 vorgesehenen Streichungen in § 47 Abs. 1 S. 1 TKG auf S. 180 stehen im Widerspruch zur Begründung der Streichung: Lt. Nr. 2, S. 180 sollen die Wörter nach „§ 95 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen werden. Dies erfasste auch die Wörter „zur Verfügung stellen“. Dann wäre der neuen Norm nicht mehr zu entnehmen, zu was die Normadressaten verpflichtet sind. Ausweislich der Begründung zu Nr. 2, S. 485 sollte der Verweis auf § 95 Absatz 2 Satz 1 TKG gestrichen werden, da dieser Satz in der Neufassung von § 95 TKG wegfällt. Es handelt sich wohl um ein redaktionelles Versehen, da das Wort „nach“ in der Norm enthalten ist und auch gestrichen werden soll, und keine Positionsangabe der zu streichenden Worte in der geplanten Regelung ist.

Die Streichung in Nr. 2 muss daher lauten: In § 47 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 95 Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.

**Zu Art. 134 DSAnpUG Nr. 5: § 93 TKG-E****Klarstellungsbedarf bei Benachrichtigungspflicht**

Der Entwurf des § 93 TKG-E in Nr. 5 und in der Begründung zu Nummer 5 auf S. 485 lässt offen, was als ein „besonderes Risiko für die Netzsicherheit“ anzusehen ist. Lt. Begründung soll § 93 TKG-E nun Art. 4 Absatz 2 der EU-Richtlinie 2002/58 umsetzen. Leider bietet deren Erwägungsgrund 20, S. 1 auch keine Hilfe bei der Auslegung. Er wiederholt mit anderen Worten die Pflichten aus Art. 4 Absatz 2 und § 93 TKG-E, welche beide auch nahezu wortgleich sind. Daher ist im Entwurf des Gesetzes zu verdeutlichen, welche Fälle der Gesetzgeber bspw. dadurch erfassen will, damit eine historische Auslegung (anhand der Gesetzesbegründung) möglich wird.

Unklar ist zudem, zu welchem Zeitpunkt die Erfüllung dieser Meldepflicht zu erfüllen wäre. Klarzustellen ist, dass erstens eine Unterrichtung von Teilnehmern nur erforderlich ist, wenn es um Fälle geht, in denen eine Benachrichtigungspflicht an BNetzA und ggf. BSI besteht, bspw. § 109 Absatz 5 TKG aktuelle Fassung. Es ist weiter vorzusehen, dass die Unterrichtung der Teilnehmer erst nach Benachrichtigung von BNetzA und ggf. BSI erfolgen muss. Es erscheint nicht sinnvoll, eine Meldepflicht der Unternehmen an Teilnehmer zu normieren, so lange nicht sichergestellt ist, dass die zuständige(n) Behörde(n) vorrangig informiert wurden. Dies könnte nicht gewünschte Effekte seitens der Teilnehmer nach sich ziehen, welche auch zu Lasten der Netzsicherheit gehen könnten. Zudem ist eine Befugnis zu regeln, dass die Unterrichtung der Teilnehmer solange hinten angestellt werden kann, wie es die Wahrung der Netzsicherheit erfordert.



**Zu Art. 134 DSAnpUG Nr. 10:      Zu § 99 Absatz 1 und 2 TKG-E**

**Privilegierung bei geschlossenen Benutzergruppen beibehalten**

Der Wegfall der Privilegierung bei geschlossenen Benutzergruppen ist nicht nachvollziehbar und nicht erforderlich. Der Gesetzesentwurf enthält dazu auch keinerlei sachliche Begründung. Eine solche ist aber aus Gründen des Vertrauensschutzes geboten.

**Zu Art. 134 DSAnpUG Nr. 12:      § 103 Satz 2 TKG-E**

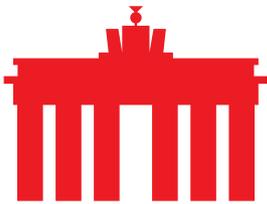
Der Wegfall der Privilegierung bei geschlossenen Benutzergruppen ist nicht nachvollziehbar und nicht erforderlich. Der Gesetzesentwurf enthält dazu auch keinerlei sachliche Begründung. Gründe für die Aufhebung einer Norm gebietet der Vertrauensschutz.

**Zu Art. 134 DSAnpUG Nr. 19. a):    § 115 Absätze 5 und 6 TKG-E**

**Klare Zuständigkeiten – keine doppelten**

Die gleichzeitige Zuständigkeit der BfDI und der BNetzA ist abzulehnen. Sie schafft für die betroffenen Unternehmen Rechtsunsicherheit, da sich im Streitfall diese zwei Bundesoberbehörden auseinander zu setzen haben. Ggf. ist dann auch noch seitens der BNetzA das BMWi als Fach- und Rechtsaufsicht anzurufen. Die dadurch neugeschaffene Rechtsunsicherheit wird absehbar länger anhalten, da es sich Einigungen dementsprechend lange hinziehen werden.

Auch die avisierte Regelung in Absatz 6 - neu ist nicht geeignet, diese neugeschaffene Rechtsunsicherheit aufzulösen. Danach „wirken“ BNetzA und BfDI auf eine gemeinsame Auslegung der Vorschriften des TKK bzgl. Datenschutz hin. Die Regelung legt weder ein Verfahren noch eine Letztentscheidungsbefugnis dazu fest. Auf Grund der Tatsache, dass die BfDI keiner Rechts- und Fachaufsicht unterworfen ist, Art. 55 Abs. 1 u. 2 DSGVO, wird dazu führen, dass die BfDI wenig Einigungswillen ggü. der Bundesnetzagentur hinsichtlich bestimmter Auslegungen haben wird. Zudem ist die Bundesnetzagentur bereits erfahren, was den Datenschutz bei Telekommunikationsanbietern anbelangt. Ohne ersichtlichen Grund soll die Zuständigkeit neuregelt werden. Die BfDI muss dann erst noch genügend Personal bewilligt bekommen, finden und entsprechend ausbilden. Auch dies wird längere Zeit in Anspruch nehmen. Aussagen der BfDI und der vergleichbaren Landesbehörden zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung bestätigen dies. Der Entwurf spricht S. 5 noch von einer andauernden Prüfung eines finanziellen Mehraufwandes bei der BfDI.



Die somit zwingend längeren Verfahren gehen auch zu Lasten auch derjenigen, die Verletzungen des Datenschutzes rügen.

eco befürwortet, dass weiterhin die BNetzA die sektorspezifische Datenschutzaufsicht nun gem. Art. 51 DSGVO ausübt. Eine Regelung nach der sich die BNetzA mit der BfDI ins Benehmen zu setzen hat und es beim Beanstandungsrecht der BfDI wie bisher zu belassen, gem. § 115 Abs. 4 S. 2 TKG aktuelle Fassung, halten wir für sinnvoll. Doppelzuständigkeiten und vorhersehbare Reibungsverluste sind zu vermeiden.

#### **Zu Art. 134 DSAnpUG Nr. 20. c): § 149 Absatz 3 TKG-E**

#### **Zuständigkeit der BNetzA für Ordnungswidrigkeiten wg. Datenschutz nach TKG**

Aus denselben Gründen wie § 115 Absätze 5 und 6 TKG-E erachtet eco eine geteilte Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten bzgl. Datenschutzverstößen zw. BNetzA und BfDI als nicht sinnvoll, sondern weitere Steigerung der Rechtsunsicherheit und Verzögerung von Verfahren, auch für die Betroffenen. Deshalb spricht sich eco dafür aus, dass die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten klar geregelt wird. Nach Ansicht des eco sollte es daher bei der Zuständigkeit der BNetzA für verbleiben.

---

Über eco: Mit über 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.